

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).

Iseni Sami, geb. 1. Juni 1967, RR. N. Dardani Nr. 120, XZ- 60000 Gjilan, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 28. Oktober 2011 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 19. November 2012 entschieden:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben und festgestellt wird, dass kein Anspruch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge besteht.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

11. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht:

Abteilung III